

PROTOKOLL

über die 20. ordentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr am Freitag, den

2. Oktober 1959 im Rathaus, I. Stock rückwärts, Gemeinderatssitzungssaal.

Beginn der Sitzung: 16.00 Uhr

Öffentliche Sitzung

Anwesend:

Vorsitzender:
Bürgermeister Josef Fellingner

Bürgermeister-Stellvertreter:
Franz Paulmayr
Michael Sieberer

Die Stadträte:
Altbürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher
Alois Besendorfer
Alois Huemer
August Moser
Anton Neumann
Vinzenz Ribnitzky
Emil Schachinger
Hans Schanovsky

Die Gemeinderäte:
Hans Ebmer
Rudolf Fürst
Anton Hochgatterer
Josef Hochmayr
Franz Hofer
Johann Holzinger

Karl Jungwirth
Margarethe Kalss
Johann Knogler
Franz Kúpferling
Erwin Marreich
Julius Nowak
Stefanie Pammer
Leopold Petermayr
Prof. Stephan Radinger
Johann Schinko
Friedrich Stahlschmidt
Ludwig Wabitsch
Alois Wally
Leopold Wippersberger

Vom Amte:
Magistratsdirektor Dr. Karl Enzelmüller
Rechnungsdirektor Franz Liska
Amtsrat Ferdinand Mayrhofer

Protokollführer:
VK. Alfred Eckel
VB. Ilse Schausberger

T A G E S O R D N U N G

Berichterstatter Bürgermeister-Stellvertreter MICHAEL SIEBERER:

- 1) Ha-6308/59 Hochwasser-Katastrophenhilfe 1959
- 2) F-6982/59 Auszahlung des 13. Monatsbezuges und einer Dezemberbeihilfe an Fürsorgeunterstützungsempfänger
- 3) F-1657/59 Änderung der Regelung über Sonder-Fürsorgezuwendungen
- 4) Zl. 6339/50 Nachbestellung von Säuglingswäschepaketen

Berichterstatter Bürgermeister-Stellvertreter FRANZ PAULMAYR:

- 5) FW-9100/57 Ankauf eines Katastrophenfahrzeuges für die Freiwillige Stadtfeuerwehr Steyr
- 6) Bau 4-292/59 Bewilligung von zusätzlichen Mitteln für den Notbrückenbau in der Schwimmschulstraße
- 7) Bau 4-6524/59 Instandsetzung der äußeren Reiterbrücke über den Steyrfluß
- 8) Bau 4-365/59 Genehmigung der Honorarrechnung des Brückensachverständigen Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Beer
- 9) Bau 4-3847/58 Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses betreffend die Instandsetzung der Steyr- und der Ennsbrücke in Zwischenbrücken
- 10) Bau 5-8302/56 Freigabe der restlichen Mittel zum Umbau des Taborturmes und zum Einbau eines Restaurants

Berichterstatter Stadtrat Anton NEUMANN:

- 11) GHJ 2-376/58 Vornahme von Sanierungsarbeiten am Lebzelterhaus
- 12) K-4428/59 Festsetzung der Theaterpreise
- 13) GHJ 1-3838/59 Drucklegung des Steyrer Geschäftskalenders 1960

Berichterstatter Stadtrat HANS SCHANOVSKY:

- 14) Ha-5546/58 Genehmigung des Nachtragsvoranschlages 1959
- 15) Buch-1458/59 Genehmigung des Rechnungsabschlusses 1958
- 16) GHJ 2-1046/59 Berufung des städt. Kraftfahrers Michael Zuschrott in einer Schadenersatzsache

Berichterstatter Gem. Rat Rudolf FÜRST an Stelle des abwesenden Stadtrates Franz Enge:

- 17) ÖAG-5339/59 Verkauf der Liegenschaft EZ 175, KG Hinterberg (Kematsmüllerschule)
- 18) Rp-1390/59 Erlassung einer Herbergsordnung
- 19) ÖAG-5591/59 Genehmigung einer Kostentüberschreitung hinsichtlich des Betriebsaufwandes der Müllabfuhr
- 20) ÖAG-888/58 Restabwicklung der Verlassenschaft Martinak

Berichterstatter Stadtrat VINZENZ RIBNITZKY:

- 21) ÖAG-2715/56 Ankauf der Liegenschaften Eckergut und Schafweidergütl

- 22) ÖAG-6496/59 Ankauf der Liegenschaft Wegscheiderstraße Nr. 3
 23) ÖAG-3357/57 Freigabe des Restkaufpreises für den Ankauf eines Teiles des Fabriksgeländes der Firma Waller

Berichterstatter Stadtrat ALOIS HUEMER:

- 24) ÖAG-10570/56 Erlassung einer Wassergebührenordnung
 Wasserwerk
 25) ÖAG-3429/59 Ausbau der 2. Wasserversorgungsleitung vom Brunnenschutzgebiet zum Stadtgut
 Wasserwerk
 26) Ha-3180/57 Anschluß des UNREF-Baublocks IV an den öffentlichen Straßenkanal

Berichterstatter Stadtrat Alois BESENDORFER:

- 27) GHJ2-1525/55 Genehmigung von Lohnerhöhungen im Zuge des Volkskinoumbaues
 28) GHJ2-7839/58 Ankauf von Geräten für den Gefolgschaftsraum im Rathaus
 29) GHJ1-5270/59 Ankauf von Heizmaterial

Berichterstatter Stadtrat EMIL SCHACHINGER:

- 30) Ha-3453/58 Stundung einer Darlehensschuld des Vereines "Kleinkinderbewahranstalt Steyr"
 31) Ges-549/59 Benennung eines Straßenzuges im Bereiche des Siedlungsgebietes Taschlried
 32) Ges-161/58 Benennung eines Straßenzuges im Stadtreil Hinterberg

Berichterstatter Stadtrat AUGUST MOSER:

- 33) Bau 3-6214/59 Weiterer Ausbau der Posthofstraße
 34) ZL 3670/51 Ausbau der Färbergasse
 35) En-2909/59 Installierung einer Straßenbeleuchtung in der Christkindlsiedlung.

Bürgermeister Josef Fellingner:

Darf ich Sie zur heutigen Gemeinderatsitzung herzlich begrüßen. Die Beschlußfähigkeit ist festgestellt. Als Protokollprüfer werden vorgeschlagen, Frau Gemeinderat Pammer und Herr Gemeinderat Wabitsch.

Entschuldigt sind Herr Stadtrat Enge und die Herren Gemeinderäte Schmidberger, Zöchling und Bauermann.

Sehr verehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Für den verstorbenen Gemeinderat Karl Kokesch hat die Österreichische Volkspartei, Hauptbezirksleitung Steyr, mit Schreiben vom 12.8.1959 den Schlosser Johann Ebmer, geboren 20. 4. 1899, wohnhaft in Steyr, Promenade 12, in den Gemeinderat der Stadt Steyr entsandt.

In § 15, Abs. 3 des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr ist vorgesehen, daß dann, wenn ein Mitglied des Gemeinderates während der Dauer der Wahlperiode aus irgendeinem Grund in Abgang kommt, an seine Stelle vom Bürgermeister der Ersatzmann im Sinne der Be-

stimmungen der Gemeindewahlordnung einzuberufen ist. Dieser hat bei seinem Eintritt in den Gemeinderat das Gelöbniß dahin abzulegen, die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten und der Stadt Steyr die Treue zu halten.

Im Sinne dieser Bestimmungen wurde der nominierte Ersatzmann, Herr Johann Ebmer, einberufen. Ich begrüße ihn als Heimkehrer, kann ich sagen, und ersuche ihn, das Gelöbniß mit den Worten

"Ich gelobe"

zu leisten.

Gemeinderat Hans Ebmer:
 Ich gelobe.

Bürgermeister Josef Fellingner:

Danke sehr.

Da der verstorbene Gemeinderat Karl Kokesch auch Mitglied des Bau- und Verwaltungsausschusses war,

schlage ich im Einvernehmen mit der Hauptbezirksleitung Steyr der ÖVP zu seinem Nachfolger in diesem Ausschuß Herrn Gemeinderat Holzinger vor. Gemeinderat Johann Ebmer wird an Stelle des Gemeinderates Johann Holzinger in den Fürsorgeausschuß gewählt (§ 15 der Geschäftsordnung des Gemeinderates und des Stadtrates der Stadt Steyr).

Wenn Sie diesen Vorschlägen zustimmen, bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. Danke.

Die Gegenprobe bitte?

Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Wir gehen nun in die vorgeschriebene Tagesordnung ein. Darf ich Herrn Vizebürgermeister Sieberer bitten?

Berichterstatte r Bürgermeister-Stellvertreter Michael Sieberer:

Sehr geehrter Gemeinderat!

Zum ersten Punkt der Tagesordnung:

1) Ha-6308/59

Hochwasser-Katastrophenhilfe 1959.

Antrag des Stadtrates.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Bürgermeisterentschließung vom 17. 8. 1959, womit zur Linderung der Not der von der Hochwasserkatastrophe 1959 betroffenen Bewohner der Stadt Steyr

1. ein Aufruf zur Spendenleistung erlassen,
2. die Durchführung einer Haussammlung und
3. die Bereitstellung eines Betrages von

S 100 000, --

(Schilling einhunderttausend) als außerplanmäßige Ausgabe bei der VP 449-53 oH zwecks Durchführung der Hilfsmaßnahmen zugunsten der Privatgeschädigten der Stadt Steyr, angeordnet wurde, wird nachträglich genehmigt.

Ich ersuche um die Annahme.

Bürgermeister Josef Fellingner:

Sind Sie mit diesem Antrag einverstanden? Bitte Herr Stadtrat Moser!

Stadtrat August Moser:

Wir sind mit diesem Antrag einverstanden, nur möchte ich die Anfrage stellen, in welcher Form die Verteilung vor sich gegangen ist?

Bürgermeister-Stellvertreter Sieberer:

Darf ich vielleicht gleich die Antwort darauf geben. Es ist vom Herrn Bürgermeister angeordnet worden, daß zur Auszahlung der Mittel bis zu einem Betrage von S 300, -- der Referent des Fürsorgeausschusses berechtigt ist und über diesen Betrag hinaus, der Fürsorgeausschuß, der gestern zum ersten Mal getagt hat, die Beträge beschließen muß. Aufgenommen werden die Unterstützungssätze durch Eingaben beim Fürsorgeamt, wo die Erfassungsbögen aufliegen. Jeder Betroffene muß sich melden. Vom Fürsorgeamt bzw. von der Gemeinde werden Erhebungsorgane entsendet, die die angegebenen Schäden - es liegen manchmal Unterschätzungen, sehr häufig aber Überschätzungen vor - überprüfen und die Beträge richtigstellen. (Die Verschätzungen liegen zwischen 3 000, -- bis 4 000, -- Schilling).

Es wird immer ein etwas höherer Schaden ange-

nommen und darauf eine Akontozahlung geleistet.

Die befürsorgten Hochwassergeschädigten und die Arbeitslosen- oder Notstandsempfänger erhalten den vollen Betrag ausbezahlt. Gibt also ein befürsorgter Hochwassergeschädigter, Arbeitslosen- oder Notstandsempfänger beispielsweise S 1 500, -- als Schadenssumme an, so erhält dieser sowohl von der Organisation d. Rentner in Linz, als auch von der Gewerkschaft einen bestimmten Betrag. Der Restbetrag wird dann auf die vom Geschädigten angegebene Höhe ergänzt.

Für den Fall, daß noch größere Beträge erübrigt werden, wird der gemeinderätliche Ausschuß neuerlich zu den einzelnen Fragen Stellung nehmen.

Darf ich nun gleich zum zweiten Punkt der Tagesordnung übergehen.

2) F-6982/59

Auszahlung des 13. Monatsbezuges und einer Dezemberbeihilfe an Fürsorgeunterstützungsempfänger.

Antrag des Stadtrates.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der ungeteilten Auszahlung des 13. Monatsbezuges an die in öffentlicher Fürsorge stehenden Personen einschließlich der Pflegekinder im Monat Oktober 1959 wird zugestimmt.
2. Die Berechnung des 13. Monatsbezuges ist nur im richtsatzmäßigen Ausmaß, d.h. ohne der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 30. 6. 1959, F-1658/59, beschlossenen Sonderzuwendung für Haushaltsangehörige (S 15, -- bzw. S 25, --) vorzunehmen. Weiters ist er um jenen Betrag zu kürzen, der bereits im September 1959 auf Grund des Familienlastenausgleiches ausbezahlt wurde.
3. An die Bezieher offener Fürsorge einschließlich der Pflegekinder ist im Monat Dezember 1959 bis längstens 20. 12. 1959 eine Beihilfe im nachstehenden Ausmaß auszuzahlen:

An Alleinstehende Haushaltsvorstände bis zu	S 100, --
an Ehefrauen und erwachsene Haushaltsangehörige über 16 Jahre bis zu	S 50, --
an Kinder und Pflegekinder bis zu	S 30, --

Ich ersuche ebenfalls um Annahme dieses Antrages.

Bürgermeister Josef Fellingner:

Sind Sie mit diesem Antrag einverstanden? Danke, ich darf also Ihre Zustimmung annehmen.

Bürgermeister-Stellvertreter Sieberer:

Weiters liegt folgender Antrag vor:

3) F-1657/59

Änderung der Regelung über Sonder-Fürsorge-Zuwendungen.

Antrag des Stadtrates.

Der Gemeinderat wolle in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. 3. 1959 beschließen:

1. Die Weitergewährung der mit Gemeinderatsbeschuß vom 23. 3. 1959 eingeführten Sonderzuwendung für Befürsorgte im Bereiche des Bezirksfürsorgeverbandes Steyr-Stadt wird für Alleinstehende, Haushaltsvorstände und für Pflegekinder mit 1. Juni 1959 eingestellt.

2. An Haushaltsangehörige, für die Anspruch auf Kin-

derbeihilfe besteht, werden diese Sonderzuwendungen von monatlich S 25, -- bis auf weiteres weitergewährt.

3. Für Haushaltsangehörige, für die kein Anspruch auf Kinderbeihilfe gegeben ist, wird diese Sonderzuwendung im verringerten Ausmaß von S 15, -- monatlich ebenfalls bis auf weiteres weitergewährt.

Ich bin der Meinung, daß der erste Absatz vollständig klar ist. Es ist also kein Abzug der beschlossenen Unterstützungssätze, sondern dadurch, daß vom Land aus der erste Punkt bereits in derselben Höhe durchgeführt wird, ist die Sonderzuwendung, die seinerzeit beschlossen wurde, hinfällig. Es werden diese Beträge, die der Gemeinderat der Stadt Steyr bereits im März im voraus beschlossen hat, nun auch vom Land bezahlt.

Ich bitte ebenfalls um Annahme dieses Antrages.

Bürgermeister Josef Fellingner:

Wünscht zu diesem Antrag jemand das Wort? Dies ist nicht der Fall. Ich darf somit Ihre Zustimmung annehmen.

Bürgermeister-Stellvertreter Sieberer:
Mein letzter Antrag lautet:

- 4) Zl. 6339/50

Nachbestellung von Säuglingswäschepaketen.

Antrag des Stadtrates.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Anschaffung von 400 Stück Säuglingswäschepaketen zum Betrage von
S 79 184, --

(Schilling siebzigneuntausendeinhundertachtzigvier) wird zugestimmt und dieser Betrag bei der VP 449 - 52 oH freigegeben.

Der Auftrag ist der Firma Gertrud Klein in Steyr, Bahnhofstraße 2, zu übertragen.

Ich ersuche ebenfalls um Annahme dieses Antrages.

Bürgermeister Josef Fellingner:

Sind Sie auch mit diesem Antrag einverstanden? Dankeschön. Darf ich jetzt Herrn Vizebürgermeister Paulmayr bitten?

Berichterstatter Bürgermeister-Stellvertreter Franz Paulmayr:

- 5) FW-9100/57

Ankauf eines Katastrophenfahrzeuges für die Freiwillige Stadtfirewehr Steyr.

Antrag des Stadtrates.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem Ankauf eines Katastrophenfahrzeuges Type Steyr 586 (Sonderanfertigung) für die Freiwillige Stadtfirewehr zum Preise von S 388 050, -- wird unter der Voraussetzung, daß vom Landesfeuerwehrkommando für diese Anschaffung eine Subvention von S 150 000, -- gewährt wird, zugestimmt.

Zu diesem Zwecke wird der auf die Stadtge-

meinde Steyr entfallende Teil des Kaufpreises in der Höhe von

S 238 050, --

(Schilling zweihundertdreißigachttausendfünfzig) aus VP 716-95 aOH freigegeben.

Ich möchte betonen, daß dieser Ankauf nicht nur zur Hebung der Schlagkraft der Feuerwehr dienen soll, sondern daß er auch eine Anerkennung der Stadtverwaltung für die vorzügliche Dienstleistung der Feuerwehr darstellen soll.

Bürgermeister Josef Fellingner:

Sind Sie mit diesem Antrag einverstanden? Danke.

Bürgermeister-Stellvertreter Paulmayr:

- 6) Bau 4-292/59

Bewilligung von zusätzlichen Mitteln für den Notbrückenbau in der Schwimmschulstraße.

Antrag des Stadtrates.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zur Deckung der Gesamtkosten der Notbrücke in der Schwimmschulstraße in Höhe von S 385 894, -- werden noch

S 54 894, --

(Schilling fünfzigviertausendachtundneunzigvier) als außerplanmäßige Ausgabe bei der VP 668-91 oH bewilligt.

Die Deckung hat durch Mehreinnahmen an allgemeinen Deckungsmitteln zu erfolgen.

Bürgermeister Josef Fellingner:

Findet dieser Antrag Ihre Zustimmung? Jawohl.

Bürgermeister-Stellvertreter Paulmayr:

- 7) Bau 4-6524/59

Instandsetzung der äußeren Reiterbrücke über den Steyrfluß.

Antrag des Stadtrates und des Finanz- und Rechtsausschusses:

Für die Instandsetzung der äußeren Reiterbrücke über den Steyrfluß nach Maßgabe des Amtsberichtes vom 4. September 1959 wird der Betrag von

S 120 000, --

(Schilling einhundertzwanzigtausend) als außerplanmäßige Ausgabe bei der VP 668-941 oH bewilligt.

Die Deckung ist durch Entnahme aus Rücklagen vorzunehmen.

Die Durchführung dieser Arbeiten durch den städtischen Wirtschaftshof wird genehmigt.

Bürgermeister Josef Fellingner:

Stimmen Sie auch diesem Antrag zu? Dankeschön.

Bürgermeister-Stellvertreter Paulmayr:

- 8) Bau 4-365/59

Genehmigung der Honorarrechnung des Brückensachverständigen Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Beer.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Bürgermeisterverfügung vom 28. 7. 1959, womit für die Begleichung einer Honorarforderung des Sachverständigen, Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. techn. Hermann Beer für die Überprüfung der statischen Berechnung der Steyrer-Stahlbrücken der Betrag von S 15 000, --

(Schilling fünfzehntausend) bei VP 668-51 freigegeben wurde, wird nachträglich genehmigt.

Bürgermeister Josef Fellingner:

Sind Sie mit diesem Antrag einverstanden? Danke.

Bürgermeister-Stellvertreter Paulmayr:

9) Bau 4-3847/58

Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses betreffend die Instandsetzung der Steyr- und der Ennsbrücke in Zwischenbrücken.

Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

In Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. 3. 1959 und in Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 28. 7. 1959 wird zur Deckung der Gesamtkosten für die Instandsetzung der Steyrer- und der unteren Ennsbrücke ein Betrag von weiteren S 312 300, --

(Schilling dreihundertzwölftausenddreihundert) als außerplanmäßige Ausgabe bei der VP 668-90 oH bewilligt, sodaß die Gesamtkosten der Instandsetzung dieser Brücken S 2 410 038, -- betragen.

Die Deckung dieser außerplanmäßigen Mehrausgaben hat durch Mehreinnahmen an allgemeinen Deckungsmitteln zu erfolgen.

Bürgermeister Josef Fellingner:

Sind Sie auch mit diesem Antrag einverstanden? Danke.

Bürgermeister-Stellvertreter Paulmayr:

Mein letzter Antrag lautet:

10) Bau 5-8302/56

Freigabe der restlichen Mittel zum Umbau des Taborturmes und zum Einbau eines Restaurants.

Im Zuge der Abrechnung der Gesamtkosten in der Höhe von S 2 625 000, -- für die Restaurierung des Taborturmes und dem Einbau eines Gasthauses werden noch

S 300 000, --

(Schilling dreihunderttausend) bei der VP 021-95 aOH freigegeben und ein weiterer Betrag von

S 790 000, --

(Schilling siebenhundertneunzigtausend) als außerplanmäßige Ausgabe bei der gleichen VP bewilligt.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen an allgemeinen Deckungsmitteln.

Bürgermeister Josef Fellingner:

Sind Sie auch mit diesem Antrag einverstanden? Darf ich Herrn Berichterstatter Stadtrat Neumann bitten.

Berichterstatter Stadtrat Anton Neumann:

Es liegt Ihnen folgender Antrag des Stadtrates

vor:

11) GHJ 2-376/58

Vornahme von Sanierungsarbeiten am Lebzelter-

Antrag des Stadtrates. haus.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Für die Durchführung der Sanierungsarbeiten am Lebzelterhaus in Steyr, Sieminger Straße 1, im Jahre 1959 wird der Betrag von

± S 140 000, --

(Schilling einhundertvierzigtausend) als außerplanmäßige Ausgabe bei VP 351-90 oH bewilligt.

Die Deckung ist durch Mehreinnahmen aus allgemeinen Deckungsmitteln zu nehmen.

2. Die Baumeisterarbeiten hiezu sind auf Grund des Angebotes vom 21. Juli 1959 zum Preise von S 89 900, -- (einschließlich einer Sicherheitsreserve von 10 % der Anbotsumme von S 81 689, --) dem Baumeister Hans Handl in Steyr zu übertragen.

Bürgermeister Josef Fellingner:

Sind Sie mit diesem Antrag einverstanden? Danke.

Stadtrat Anton Neumann:

Der Umstand, daß das Linzer Landestheater die Pauschalpreise für seine Aufführungen in Steyr erhöht hat, hat die Stadt Steyr gezwungen, die Theaterpreise einer Revision zu unterziehen. Es wurden für das heurige Spieljahr 2 Arten Abonnements aufgelegt, das sogenannte große und das kleine Abonnement.

Ich habe Ihnen diesbezüglich folgenden Antrag vorzubringen:

12) K-4428/59

Festsetzung der Theaterpreise.

Antrag des Stadtrates.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Preise für die Theateraufführungen im Theater, Steyr, Volksstraße 5, werden wie folgt festgesetzt:

ABONNEMENTPREISE FÜR GROSSES ABONNEMENT:

Art der Sitze: Schauspiel Oper - Operette:

1. Preiskategorie S 17, -- S 26, --

2. Preiskategorie S 14, -- S 22, --

3. Preiskategorie S 10, -- S 16, --

(inkl. Ranglogen u.

1. u. 2. R. Balkon)

4. Preiskategorie S 8, -- S 10, --

5. Preiskategorie S 4, -- S 6, --

ABONNEMENTPREISE FÜR KLEINES ABONNEMENT:

Art der Sitze: Schauspiel Oper - Operette:

1. Preiskategorie S 16, -- S 24, --

2. Preiskategorie S 14, -- S 22, --

3. Preiskategorie S 12, -- S 18, --

(inkl. Ranglogen u.

1. u. 2. R. Balkon)

4. Preiskategorie S 8, -- S 12, --

5. Preiskategorie S 5, -- S 8, --

FREIVERKAUFSPREISE FÜR BEIDE ABONNEMENTGRUPPEN:

Art der Sitze:	Schauspiel	Oper-Operette
1. Preiskategorie	S 20, --	S 31, --
2. Preiskategorie	S 17, --	S 26, --
3. Preiskategorie	S 14, --	S 22, --
4. Preiskategorie	S 10, --	S 14, --
5. Preiskategorie	S 6, --	S 10, --

Der vorgelegte Sitzplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Bürgermeister Josef Fellingner:

Wünscht zu diesem Antrag jemand das Wort? Die ist nicht der Fall. Ich darf somit Ihre Zustimmung annehmen.

Stadtrat Anton Neumann:

So wie jedes Jahr wird auch im Jahre 1960 der Steyrer-Kalender herausgebracht.

Es liegt Ihnen nun folgender Antrag des Stadtrates vor:

13) GHJ 1-3838/59

Drucklegung des Steyrer Geschäftskalenders 1960.
Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zur Drucklegung des "Steyrer Kalenders 1960" wird ein Betrag von S 70.000, -- (siebzigtausend Schilling) bewilligt.

Der Betrag von S 58.000, -- wird bei VP 01-51 oH freigegeben, während der restliche Betrag von S 12.000, -- als überplanmäßige Ausgabe bei derselben VP genehmigt wird. Die Deckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch Mehreinnahmen bei VP 01-51 gegeben.

Mit der Inseratenwerbung wird die Mag. Abt. IX gegen eine 10 %ige Provision betraut.

Die Einschaltungsgebühren für Inserate werden, wie im Amtsbericht der Mag. Abt. IX vom 10. 8. 1959 vorgeschlagen, festgesetzt.

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Bürgermeister Josef Fellingner:

Findet auch dieser Antrag Ihre Zustimmung? Danke.

Darf ich somit Herrn Stadtrat Schanovsky bitten?

Berichterstatte Stadtrat Hans Schanovsky:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben den Voranschlag 1959 zu einer Zeit erstellt, in der die Auswirkungen des neuen Finanzausgleichsgesetzes 1959 noch nicht bekannt waren. Erst jetzt war das Amt in der Lage, sich Kenntnis über die Auswirkungen dieses neuen Finanzausgleichsgesetzes zu verschaffen und mit Rücksicht darauf, daß wir im Laufe des Jahres Beschlüsse überplanmäßig getätigt haben, ist es notwendig, eine Revision dieses Voranschlages, in Form eines Nachtragsbudgets zu machen.

Die Charakteristik des neuen Finanzausgleichsgesetzes war, daß die bisherige hundertprozentige Gewerbesteuer nunmehr zu 60 % und 40 % zwischen Gemeinde und Bund geteilt werden muß, d. h. von der Gewerbesteuer erhält die Gemeinde nur mehr 60 %, während die restlichen 40 % der Bund kassiert. Darüber hinaus hat uns das Finanzausgleichsgesetz aber auch

zusätzliche Belastungen gebracht und zwar durch die Erhöhung des Polizeikostenbeitrages, der bisher S 20, -- pro Kopf der Bevölkerung betrug und nunmehr ab dem Jahre 1959 S 60, --, also verdreifacht wurde. Durch die Teilung der Gewerbesteuer sind wir aber von verschiedenen Zahlungen, die wir bisher leisten mußten, enthoben worden; das betrifft vor allem das Bundespräzipium. Außerdem entfällt der Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebs-gemeinde und schließlich auch der bisher immer har-te Gewerbesteuerspitzenausgleich. Ebenso ist der Fa-milienlastenausgleich weggefallen und die Ersätze von Ausgleichszulagen an das Land nach dem ASVG und nach dem GSPVG. Auch der Gemeindebeitrag für die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirt-schaft ist aufgehoben worden. Das Ergebnis aus diesen Veränderungen hat nun eine Regulierung der Bun-desabgabenertragsanteile gebracht. Diese haben sich gegenüber den Vorjahren verbessert. Eine ganz gehörige Belastung ist uns entstanden durch eine mehr als verdoppelte Beitragsleistung für den o.ö. Kran-kenanstaltssprengel, da wir für das Krankenhaus in Steyr einen erhöhten Beitrag zu leisten haben. Sie wissen aber auch, daß uns im Laufe des Jahres und zwar gerade zu Beginn desselben, schwere Belastun-gen getroffen haben durch die Brückenreparatur. Alle diese Faktoren zusammen haben wir in einem Nach-tragsbudget verarbeitet, das Ihnen nunmehr zur Be-schlußfassung vorliegt. Es ist Ihnen allen zugegangen. Sie haben daher Gelegenheit gehabt, es zu studieren. Ich kann mich daher auf markante Positionen be-schränken. Dieses Nachtragsbudget ergibt also folgen-de Ziffern:

(Stadtrat Schanovsky trägt auszugsweise aus dem Nach-tragsvoranschlag der Stadt Steyr für das Jahr 1959 vor. SIEHE BEILAGE I).

Diese Zusammenfassung im Nachtragsvoran-schlag hat der Finanz- und Rechtsausschuß in seiner Sitzung vom 29. September d. J. beraten und wird Ihnen nun folgender Antrag vorgelegt:

14) Ha-5546/58

Genehmigung des Nachtragsvoranschlages 1959.
Antrag des Stadtrates.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Beschluß des Gemeinderates der Stadt Steyr in der Sitzung am 22. Dezember 1958, Ha-5546/58, womit der Voranschlag 1959 genehmigt wurde, wird im Sinne des Nachtragsvoranschlages für das Jahr 1959 wie folgt abgeändert:

In Abschnitt I

1. der ordentliche Haushalt

a) die Gesamteinnahmen	
von S 72 574 900, -- auf	S 69 312 500, --
die Gesamtausgaben	
von S 72 574 900, -- auf	S 69 312 500, --
Überschuß/Abgang	S --, --

b) die Reineinnahmen	
von S 66 731 300, -- auf	S 63 658 900, --
die Reinausgaben	
von S 66 731 300, -- auf	S 63 568 900, --
Überschuß/Abgang	S --, --

2. der außerordentliche Haushalt

die Gesamteinnahmen von S 21 337 000, -- auf	S 30 663 700, -
die Gesamtausgaben von S 23 665 000, -- auf	S 30 663 700, -
Überschuß/Abgang	S - , -

In Abschnitt III

2. Gewerbesteuer

- a) nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital
der Hebesatz von 300 v.H. auf 180 v.H.

Die übrigen Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Dezember 1958 betreffend den Voranschlag für das Jahr 1959 bleiben unverändert.

Ich bitte um Ihre Zustimmung zu diesem Antrag.

Bürgermeister Josef Fellingner:

Bitte der Antrag steht zur Debatte. Herr Stadtrat Moser bitte!

Stadtrat August Moser:

Wir haben aus dem Bericht des Finanzreferenten gehört, daß das Finanzausgleichsgesetz, das jetzt geschaffen wurde, endlich einmal das viele Jahre hindurch mit Recht bekämpfte Bundespräzipium beseitigt hat. Viele Jahre sind wir allein gewissermaßen die "Rufer in der Wüste" gewesen, bis im letzten Jahre diese Belastung der Mehrheit der Gemeinden zu stark geworden ist und sie mit uns in den Ruf eingestimmt haben, daß das Bundespräzipium zu beseitigen ist, was erfreulicherweise nun auch geschah. Leider müssen wir aber feststellen, daß eine neue Belastung in verstärktem Ausmaß die Gemeinden getroffen hat und zwar der erhöhte Beitrag für die Polizei. Es ist Ihnen ja bekannt, daß wir gegen diesen Polizeikostenbeitrag an den Bund ebenfalls jedes Jahr Stellung genommen haben. Ich erkläre heute wieder, es mögen uns die Angestellten der Polizei und die Mannschaft der Polizei nicht mißverstehen, unsere Kritik richtet sich nicht gegen sie, sondern gegen ihren Arbeitsgeber, den Bund, weil wir nach wie vor der Auffassung sind, daß auch diese Belastung der Gemeinden beseitigt gehört. Wir werden diesen Kampf eben so lang führen, bis auch diesen Posten der Bund übernehmen wird.

Ich glaube, eines muß noch erwähnt werden, daß im Zuge der Entwicklung dieser Abgabenteilung die zentrale Staatsbürokratie immer mehr Einfluß auf die Budgetierung der Gemeinden bekommt und so die Autonomie der Gemeinden immer mehr eingeschränkt wird. Ich glaube, es wird Aufgabe des Gemeinde- bzw. des Städtebundes sein, sich gegen diese Entwicklung zur Wehr zu setzen. Im Großen und Ganzen können wir ja dem Bericht entnehmen, daß die finanzielle Entwicklung unserer Gemeinde erfreulicherweise eine gute zu nennen ist. Ich möchte daher eine Frage, die die Bevölkerung stark drückt - es ist die Frage des Gaspreises - heute zur Sprache bringen. Es wurde seinerzeit überraschenderweise ohne Gemeinderat der Gaspreis um 25 % erhöht. Steyr hat sich damit in die Reihe der Städte der höchsten Gaspreise von Österreich eingereiht. Wir glauben, daß dies eine ungebührliche Belastung der Bevölkerung ist und denken, daß auf Grund der finanziellen Entwicklung der Gemeinderat in der Lage sein wird, diesen Beschluß zu

revidieren. Wir möchten bitten, daß dies ehebaldigst geschieht, weil, wie gesagt, von Seiten der Bevölkerung viele Beschwerden laut geworden sind. Es ist im außerordentlichen Haushalt auch ein Posten vorgesehen in dem es heißt "Finanzaufwand zur Bereinigung des Besitzverhältnisses beim Gaswerk Steyr", und sind hier S 2 611 000, -- eingesetzt. Die Besitzverhältnisse werden daher eindeutig zu Gunsten der Gemeinde geklärt, daher ist es gerade jetzt Pflicht der Gemeinde, auch eine Regulierung des Gaspreises vorzunehmen.

Ich möchte noch auf einen zweiten, durch das Hochwasser hervorgerufenen Notstand hinweisen, von dem wir glauben, daß die Gemeinde sich ebenfalls bemühen soll, ihn raschest zu beheben. Ich meine hier die Gsangsbrücke. Die Brücke ist vorläufig nur als Provisorium für die Gasleitungen hergestellt, für die Bevölkerung aber, um ohne großen Umweg in das Stadtgebiet zu kommen, sehr wichtig. Wir glauben, daß zumindest bis zur Ausführung eines Projektes, das unserer Auffassung nach auch eine Fahrmöglichkeit dort schaffen soll, ein Notsteg gebaut werden sollte.

Das hätten wir anläßlich dieses Nachtragsbudgets zum Vortrag zu bringen. Im übrigen erkläre ich, daß unsere Fraktion dem Budget zustimmen wird.

Bürgermeister Josef Fellingner:

Wünscht sonst noch jemand das Wort? Bitte Herr Stadtrat Schanovsky!

Stadtrat Hans Schanovsky:

Darf ich zur Gaspreisfrage Stellung nehmen? Zunächst, bitte, eine Aufklärung! Die Gaspreiserhöhung wurde nicht von der Gemeinde beschlossen, sondern die Gasversorgungsgesellschaft, die ja eine private Gesellschaft ist, hat den Gaspreis auf Grund eines Antrages von der paritätischen Kommission genehmigt erhalten. Die Gemeinde hätte keinen Einfluß ausüben können, daß hier von dieser Erhöhung Abstand genommen werden soll, denn mehr kostendeckende Preise hat die Gasversorgungsgesellschaft nicht verlangt. Sollten wir durch Übernahme des Gaswerkes in die glückliche Lage versetzt werden, daß wir die Kosten senken können, dann wird es zweifelsohne unsere Aufgabe sein, den Gaspreis einer Revision zu unterziehen.

Bürgermeister Josef Fellingner:

Es liegt keine Wortmeldung mehr vor.

Bitte Herr Stadtrat zur Frage der Gsangsbrücke: Die Gemeinde beschäftigt sich in technischer Hinsicht schon mit der Errichtung dieses Steges. Es sind nur noch Überlegungen anzustellen, in welcher Weise dies geschehen soll, und die Preiskalkulationen durchzuführen. Alle von Ihnen zitierten Bestellungen sind bereits im Fluß und zum Teil sogar schon weitgehend in positiver Hinsicht entschieden.

Zur Frage Gaspreis: Die Gemeinde ist neben der Übernahme des Gaswerkes nicht nur bestrebt infolge knappster Kalkulation der Region den Gaspreis wieder herabzusetzen, sondern sie beschäftigt sich auch in technischer Hinsicht damit, durch eventuelle Verbesserungen in der Gaserzeugung, den Gaspreis wieder weitgehend zu senken. Inwieweit uns dies gelingen wird, bedarf noch einer Reihe tech-

nischer und wirtschaftlicher Verhandlungen.

Es hat sich niemand mehr zum Wort gemeldet.

Darf ich Sie bitten, durch Erheben der Hand die Zustimmung zu diesem Nachtragsbudget zu bekunden. Danke.

Ich bitte um die Gegenprobe?

Es ist keine Gegenstimme zu verzeichnen.

Darf ich Herrn Stadtrat Schanovsky bitten, fortzusetzen.

Stadtrat Schanovsky:

Der zweite Tagesordnungspunkt meines Vortrags betrifft:

15) Buch-1458/59

Genehmigung des Rechnungsabschlusses 1958.

Er wurde vom Amt zusammengefaßt und ist Ihnen ebenfalls bereits übermittelt worden, sodaß ich mich ganz kurz fassen kann.

(Stadtrat Schanovsky trägt auszugsweise aus dem Rechnungsabschluß der Stadt Steyr für das Jahr 1958 vor; SIEHE BEILAGE II):

Ich gestatte mir, Ihnen daher folgenden Antrag vorzulegen:

Antrag des Stadtrates.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Gemäß § 47 des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr wird unvorgreiflich dem Prüfungsergebnis des Österreichischen Rechnungshofes der Rechnungsabschluß der Stadt Steyr für das Rechnungsjahr 1958 zur Kenntnis genommen.

Erinnerungen im Wege der öffentlichen Einsicht wurden nicht vorgebracht.

Ich bitte um Annahme meines Antrages.

Bürgermeister Josef Fellingner:

Wünscht zu diesem Antrag jemand das Wort?

Dies ist nicht der Fall. Darf ich Sie daher bitten, über diesen Antrag abzustimmen.

Wer mit dem Antrag einverstanden ist, bitte ich um ein Zeichen mit der Hand.

Die Gegenprobe bitte?

Es erhebt sich keine Gegenstimme.

Bitte Herr Stadtrat Schanovsky!

Berichterstatte Stadtrat Schanovsky:

Es liegt uns noch eine Berufung des städtischen Kraftfahrers Zuschrott in einer Schadenersatzsache vor, mit folgendem Wortlaut:

16) GHJ 2-1046/59

Berufung des städtischen Kraftfahrers Michael Zuschrott in einer Schadenersatzsache.

Antrag des Stadtrates.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Berufung des städtischen Kraftfahrers Michael Zuschrott, vertreten durch die Personalvertretung, gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 4. 3. 1959, GHJ 2-1046/59, soweit dieser die Schadenersatzforderung betrifft, wird gemäß § 66 (4) des AVG 1950 im Zusammenhalte mit § 1 des Dienst-

rechtsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 54/58, keine Folge gegeben. Der angefochtene Bescheid (Schadenersatzforderung) wird vollinhaltlich bestätigt.

Gründe:

Die Rechtsgrundlage für den angefochtenen Bescheid ist gemäß § 2 (1) des StGBG und § 2 (1) des Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 27/54, in Verbindung mit § 64 (2) des erstzitierten Gesetzes in den Bestimmungen des Hofdekretes vom 18. 6. 1841 (JGS Nr. 555) zu finden. Nach dieser gesetzlichen Vorschrift sind Forderungen des öffentlich-rechtlichen Dienstgebers an seine Dienstnehmer, die aus dem Dienstverhältnis abgeleitet werden, im administrativen Wege auszutragen. Die Zuständigkeit der Stadtgemeinde als Dienstbehörde ist somit gegeben. In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 116 StGBG ist gegen Bescheide des Bürgermeisters eine Berufung an den Gemeinderat zulässig. Der angefochtene Bescheid wurde vom Bürgermeister erlassen, so daß der Gemeinderat über die rechtzeitig eingebrachte Berufung zu entscheiden hat.

Der Berufungswerber beantragte die Aufhebung des Bescheides im wesentlichen mit der Begründung, daß der in Rede stehende Wagen, der seit 3 Jahren bei der Stadtgemeinde Steyr verwendet wird und mit dem bisher ca. 30 000 km gefahren wurden, nach den bei dieser Type allgemein auftretenden "Krankheiten" die Auswechslung verschiedener Karosserieteile, insbesondere der Vorderachse und der Bremsen, notwendig gehabt hätte. Die Auswechslung dieser Teile würde ca. S 2 000, -- an Kosten verursacht haben. Diese Teile wurden beim Unfall mitbeschädigt und anlässlich der Reparatur erneuert. Da diese an sich schon notwendig gewesene Erneuerung durch den Unfall nicht der Gemeinde zur Last fiel, so kann von einem eingetretenen Schaden nach Meinung des Berufungswerbers nicht gesprochen werden. Es wäre daher die Ersatzforderung unbegründet. Für den Fall, als der Dienstgeber sich diese Argumentation nicht zu eigen machen kann, wird der Antrag gestellt, den Betrag von S 1 000, -- im Gnadenweg auf einen Anerkennungsbetrag herabzusetzen.

Der der Schadenersatzforderung zugrunde liegende Sachverhalt ist im Bescheid vom 4. 3. 1959 umrissen und steht insofern außer Streit, als vom Berufungswerber die ihm wegen fahrlässiger Handhabung des Dienstwagens erteilte Verwarnung widerspruchlos zur Kenntnis genommen wurde. Das Vorliegen eines Verschuldens an eingetretenen Schaden steht sohin fest.

Der bekämpfte Bescheid weist einige Mängel auf. Diese Mängel - es fehlt die ausdrückliche Bezeichnung "Bescheid", die förmliche Unterteilung in Spruch und Begründung wurde ebenfalls unterlassen und auch eine Rechtsmittelbelehrung und ein ausdrücklicher Hinweis auf die angewendeten gesetzlichen Bestimmungen sind nicht enthalten - sind jedoch nur formeller Natur und können mit Rücksicht auf die eindeutige Fassung der Vorschreibung auf Grund der enthaltenen Sachverhaltsdarstellung keine Zweifel an Bescheidswillen aufkommen lassen. Es handelt sich einwandfrei um die Vorschreibung einer Schadenersatzforderung gegen den öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die in einem Administrativ-Verfahren unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu er-

folgen hat, was richtig zum Ausdruck gebracht wurde.

Es besteht kein Anlaß, der vom Berufungswerber vorgebrachten und durch nichts bewiesenen Ansicht beizupflichten. Wenn der Wagen auch schon 3 Jahre in Verwendung steht, wurde er doch laufend auf beste gewartet und wies er die angeführten Schäden keinesfalls auf. Die Forderung von S 1 000, -- zur Deckung des dem Magistrate erwachsenen Schadens besteht sowohl dem Grunde nach als auch bezüglich der Höhe zu Recht. Es sei noch besonders darauf hingewiesen, daß bei der Schadenersatzforderung nur der reine Kaskoselbstbehalt in Rechnung gestellt wurde, nicht jedoch die mit jedem Unfall bzw. mit jeder größeren Beschädigung zwangsläufig verbundene allgemeine Wertverminderung des Wagens. Es stellt dies zweifellos ein großes Entgegenkommen dem Dienstnehmer gegenüber dar. Ein Grund, von der Forderung völlig abzugehen oder die Ersatzforderung zu vermindern, kann nicht gefunden werden.

Der Gemeinderat hat sich aus den angeführten Erwägungen bestimmt gefunden, den angefochtenen Bescheid zu bestätigen und der Berufung keine Folge zu geben.

Ich bitte um Annahme.

Bürgermeister Josef Fellingner:

Wünscht jemand das Wort? Bitte Herr Gemeinderat Hochmayr!

Gemeinderat Josef Hochmayr:

Es taucht hier eine Rechtsfrage auf. Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir haben aus der Eingabe gehört, daß der Bescheid Verfahrensmängel aufweist. In diesem Falle kann man daher nicht von einem ordnungsgemäßen Bescheid sprechen. Gegen den Schadenersatz, der ja als wahrlich milde angesehen werden muß, ist ja nichts einzuwenden. Es geht hier um die Rechtsfrage, ist ein Bescheid verfahrenswidrig, wenn er nicht bescheidmäßig erlassen wurde? Nach den neuen Personalgesetzen ist es doch eine zwingende Vorschrift, daß jeder Bescheid eine Rechtsmittelbelehrung beinhalten, außerdem als "Bescheid" bezeichnet werden muß. Das wäre hier zu überprüfen.

Bürgermeister Josef Fellingner:

Was die Rechtsmittelbelehrung anlangt, so ist aus dem Rekurs selbst ersichtlich, daß diese mündlich gegeben wurde. Auch die mündliche Ergänzung des Bescheides, glaube ich, ist in diesem Falle rechtswirksam. Grundsätzlich ist ja nicht der Bescheid als solcher angefochten, sondern lediglich die Schadenersatzsumme. Bitte vielleicht kann uns Herr Magistratsdirektor hier noch einige erklärende Erläuterungen geben.

Magistratsdirektor Dr. Karl Enzelmüller:

Vielleicht ist der Gemeinderat noch nicht ganz

unterrichtet, was überhaupt geschehen ist. Ein städtischer Kraftfahrer hatte den Auftrag, einen Herrn zum Spital zu führen. Beim Spital ist bekanntlich eine Auffahrt und automatisch damit auch eine Abfahrt. Der Chauffeur hat den Wagen hingestellt und ist ausgestiegen. Der Wagen hat sich selbständig gemacht, ist langsam hinuntergerollt und dann durch Zufall vor der Straße an einem Drahtzaun hängen geblieben. Nun ist dieser Mann nur dazu da, den Wagen zu warten; er hätte gar nicht das Recht auszuweichen. Wenn er schon aussteigt, so mußte er das Mindeste machen, nämlich die Bremse anziehen, oder wenn ihm das nicht eingefallen wäre, zumindest den Gang hineingeben und den Motor abstellen. Das sind Dinge, die man eigentlich gar nicht erwähnen müßte. Da hiemit eine grobe Fahrlässigkeit eines Bediensteten vorliegt und der Gemeinde dadurch ein Schaden erwachsen ist, hat man sich gesagt, nun einmal muß man es den Leuten schon auch sagen, daß dies nicht in Ordnung ist und eine Schadenersatzforderung wenigstens durchsetzen. Dies ist zu einer Zeit geschehen, in der die Verfahrensgesetze in Personalrechtsangelegenheiten eigentlich noch nicht genau definiert waren. Herr Gemeinderat Hochmayr, der sich sehr genau auskennt, weiß auch wo die Grenze ist, und hat diesen Punkt gleich bemerkt und herausgeholt. Aber bitte, die Berufungsbehörde kann auf diese Dinge bekanntlich Bezug nehmen. Sie hat auch dies im Bescheid erwähnt und sind damit die rein formellen Mängel des ersten Bescheides durch die Berufungsentscheidung fundiert, und ich glaube, daß man für den Fall nur mehr Gnade müßte walten lassen. Sonst ist fast schon zu viel darüber gesprochen worden.

Bürgermeister Josef Fellingner:

Schließen Sie sich dem Antrag an? Ich ersehe Ihre Zustimmung.

Für den abwesenden Herrn Stadtrat Enge bitte ich Herrn Gemeinderat Fürst.

Berichterstatte Gemeinderat RUDOLF FÜRST für Stadtrat Franz Enge:
Sehr verehrte Damen und Herren!

Als ersten Antrag des Stadtrates habe ich Ihnen

17) ÖAG-5339/59

Verkauf der Liegenschaft EZ 175, KG Hinterberg (Kematsmüllerschule)

vorzutragen.

Wie Sie wissen, ist die Kematsmüllerschule momentan nicht in Benützung und soll dem Land Oberösterreich verkauft und durch das Land Oberösterreich wieder Schulzwecken zugeführt werden. Der Antrag des Stadtrates lautet:
Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Verkauf der gemeindeeigenen Liegenschaft EZ 175 der Kat. Gem. Hinterberg, bestehend aus den Grundstücken 452 und 453 je Baufläche und 412 Wiese, im Gesamtausmaß von 13 838 m² samt den darauf befindlichen Baulichkeiten (Kematsmüllerschule) an das Land Oberösterreich zum Preise von

S 2,4 Millionen

wird genehmigt.

Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Bürgermeister Josef Fellingner:

Nicht daß wir keinen Verwendungszweck für diese Schule wüßten, jedoch hat das Land einen triftigen Grund, gerade diese Schule zu erwerben, denn es soll dort eine Landes-Sonderschule errichtet werden. Für diese Zwecke ist die Schule in besonderem Maße geeignet.

Sind Sie also mit dem Verkauf einverstanden?
Dankeschön,

Gemeinderat Rudolf Fürst:

Mein zweiter Antrag befaßt sich mit

18) Rp-1390/59

Erlassung einer Herbergsordnung.

Die Herbergsordnung, die der Magistrat hier erläßt, lehnt sich sehr eng an die Herbergsordnung des Jugendherbergsverbandes an und ich glaube, ich kann daher auf die detaillierte Verlesung derselben verzichten.

Der Antrag des Stadtrates lautet:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Benützung der städtischen Jugendherberge wird die beigeschlossene Herbergsordnung erlassen.

HERBERGSORDNUNG

1. Bei Betreten der Jugendherberge ist jeder Besucher an die Herbergsordnung gebunden.
2. Das Recht auf Benützung der Jugendherberge haben:
 - a) Schulen im Rahmen von Schulwanderfahrten,
 - b) Mitglieder des Österreichischen Jugendherbergsringes (Österreichischer Jugendherbergverband und Österreichisches Jugendherbergswerk) und des internationalen Jugendherbergsverbandes (International Youth Hostels Federation - IYHF),
 - c) Mitglieder sonstiger Jugendverbände,
 - d) Sportvereinigungen, welche sich zur Austragung von Wettkämpfen in Steyr befinden,
 - e) Einzelne, nicht organisierte Jungwanderer,
 - f) Sonstige, über Veranlassung des Bürgermeisters zu kurzfristigem Aufenthalt eingewiesene Erwachsene.
3. Die Anmeldung erfolgt bei der Herbergsverwaltung (Verwalter des Altersheimes bzw. dessen Stellvertreter). Die Aufnahme findet in der Reihenfolge der Anmeldung nach Maßgabe der freien Plätze statt. Personen unter 30 Jahre haben den Vorrang. Für Personen über 30 Jahre kann eine Platzanweisung erst nach 19 Uhr auf Grund der noch vorhandenen Plätze erfolgen. Gruppen von über 5 Teilnehmern haben nur Anspruch auf Nächtigung, wenn sie sich 14 Tage vorher schriftlich bei der Herbergsverwaltung angemeldet und eine 25%ige Anzahlung der Näch-

tigungsgebühr geleistet haben. Bei nicht Einhaltung der Anmeldung verfällt die Anzahlung.

4. Jeder Besucher hat sich bei der Anmeldung durch einen gültigen Lichtbildausweis zu legitimieren und wird in das Herbergsbuch eingetragen.

5. Die Übernachtungsgebühren sind im Vorhinein zu entrichten.

6. Die Gebühren betragen:

	Für Mitglieder des Österreich. Jugendherbergsringes und des internationalen Jugendherbergsverbandes	Für Nichtmitglieder
Bis 19 Jahre (Studenten bis 25)	S 3, --	S 5, --
über 19, bzw. 25 Jahre	S 5, --	S 7, --

Nebengebühren für sämtliche Benützer:

Bettwäsche Gebühr 1. Nacht	S 3, --
" " ab 2. Nacht	S 1, 50
Warmwasserzuschlag pro Nächtigung	S 1, --
Hierzu Heizgebühr pro Nächtigung	S 3, --
Auf Wunsch 1 Frühstück (1 Schale Kaffee und 2 Gebäck)	S 2, 50

7. Das Nächtigen in der Jugendherberge ist nur mit herbergseigener Bettwäsche gestattet.
8. Burschen und Mädchen nächtigen in getrennten Räumen. Die Zuweisung der Schlafplätze erfolgt durch den Herbergswart. Führer und Verantwortliche von Gruppen nächtigen in der Herberge und sorgen für die Einhaltung der Herbergsordnung. Gruppen, deren Führer nicht in der Jugendherberge nächtigen, können nicht aufgenommen werden.
9. Die Enthaltung von Alkohol und Nikotin ist selbstverständliche Pflicht für alle Herbergsbenützer. Die Inbetriebnahme von eigenen Rundfunkgeräten ist verboten.
10. In der Jugendherberge ist auf größte Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Kochen und Wäsche-trocknen in den Schlafräumen ist verboten. Das Betreten der Schlafräume ist nur mit Hausschuhen gestattet.
11. a) Von 22 - 6 Uhr in den Sommermonaten und von 21 - 7 Uhr in den Wintermonaten hat in der Jugendherberge Ruhe zu herrschen; die Beleuchtung ist in den Schlafräumen um 22 Uhr zu löschen. Später Ankommende und früher Abreisende dürfen die übrigen Herbergsbenützer nicht stören.
b) Ausnahmen für die Sperrstunde gelten nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Herbergsverwaltung. Nach 24 Uhr erfolgt grundsätzlich kein Einlaß.

12. Spätestens um 8 Uhr soll aufgestanden werden. Die Herbergsbesucher werden ersucht, die Betten in Ordnung zu bringen. Das Benützen der Betten zum Liegen und Sitzen ist tagsüber untersagt.
13. Für Unfälle in der Jugendherberge und abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
14. Besondere Vorkommnisse wie Unfälle, Erkrankungen usw. sind unverzüglich der Herbergsverwaltung zu melden.
15. Wer in der Jugendherberge nächtigt, kann sich am Tage vorher und nachher ohne besondere Gebühr in dieser aufhalten. Nichtübernachtende haben für den Tagesaufenthalt eine Gebühr von S 2, -- zu entrichten.
16. Die Abreise ist am Vortage oder spätestens am Abreisetage bis 8 Uhr bekanntzugeben. Bei verspäteter Bekanntgabe des Abreisetermines kann die Bezahlung der Nächtigungsgebühr für die folgende Nacht verlangt werden.
17. Die Herbergsverwaltung hat das Recht, Herbergsbenützer, die die Herbergsordnung nicht beachten, aus der Jugendherberge zu weisen.
18. Wünsche und Beschwerden sind an die Herbergsverwaltung oder an den Magistrat Steyr, Abteilung V, zu richten.
Der Magistrat der Stadt Steyr als Eigentümer der Herberge erwartet von den Benützern, daß diese Herbergsordnung im Interesse der Gemeinschaft eingehalten wird.

Ich bitte um Annahme.

Bürgermeister Josef Fellingner:
Sind Sie mit diesem Antrag einverstanden? Danke.

Gemeinderat Rudolf Fürst:
Ein Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses lautet:

- 19) ÖAG-5591/59
Müllabfuhr
Genehmigung einer Kostenüberschreitung hinsichtlich des Betriebsaufwandes der Müllabfuhr.
Der Gemeinderat wolle beschließen:
Zur Deckung der Mehrkosten des Betriebsaufwandes der gemeindlichen Müllabfuhr wird der Betrag von S 72 000, --
(Schilling siebzigtausend) als überplanmäßige Ausgabe bei VP 714-51 genehmigt.

Ich bitte um Annahme.

Bürgermeister Josef Fellingner:
Sind Sie mit diesem Antrag einverstanden? Danke.

ke.

Gemeinderat Rudolf Fürst:

Der letzte Antrag, den ich Ihnen vorzubringen habe, ist ein Antrag des Stadtrates und hat folgenden Wortlaut:

20) ÖAG-888/58

Restabwicklung der Verlassenschaft Martinak.
Der Gemeinderat wolle beschließen:

- Im Sinne der testamentarischen Verfügung der Erblasserin, Frau Magdalena Martinak, wird
1. der Erlös der Verlassenschaft in der Höhe von S 272 539, 76
(Schilling zweihundertsiebzigtausendfünfhundertdreißig 76/100)
der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr, GesmbH, Steyr, Rathaus, zur Förderung des sozialen Wohnbaues übereignet und
 2. die Pflege der Grabstätte Martinak auf dem Steyrer Friedhof bis zum Jahre 1968 durch die Stadtgemeinde Steyr übernommen.
- Unter diesem Tagesordnungspunkt liegt auch noch ein zweiter Antrag vor.

Er betrifft:

Verwertung der restlichen Wertgegenstände.

In Ergänzung des Punktes 3) des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. 7. 1959 wird dem Verkauf der noch im Depot der Oberbank befindlichen Wertsachen der Verlassenschaft Martinak an das Dorotheum, Zweigstelle Linz, zum Fixpreis von S 54 000, -- zugestimmt.

Ich bitte um Zustimmung.

Bürgermeister Josef Fellingner:
Sind Sie auch mit diesen Anträgen einverstanden? Danke.
Bitte Herr Stadtrat Ribnitzky!

Berichterstatter Stadtrat Vinzenz Ribnitzky:

Ich habe Ihnen folgende Anträge vorzubringen:

21) ÖAG-2715/56

Ankauf der Liegenschaft Eckergut und Schafweidergüt.

Antrag des Stadtrates.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Grundstücke des Franz Gruber (Eckergut und Schafweidergüt) im ungefähren Ausmaß von 20 (zwanzig) Hektar werden um den Quadratmeterpreis von S 5, 25 angekauft.

Der Kaufpreis sowie die Grunderwerbssteuer und die Eintragungsgebühren im ungefähren Ausmaß von 9 % der Kaufsumme, insgesamt also S 1 145 000, --

(Schilling eine Million einhundertvierzigtausend) sind aus VP 921-96 aOH zu nehmen und durch Entnahmen aus den Rücklagen zu decken.

Die Abfassung des Kaufvertrages und die grundbücherliche Durchführung wird der Magistratsdirektion

aufgetragen.

Ich bitte um die Annahme dieses Antrages.

Bürgermeister Josef Fellingner:
Stimmen Sie diesem Antrag zu? Dankeschön.

Stadtrat Vinzenz Ribnitzky:
Der zweite Antrag beschäftigt sich ebenfalls mit dem Ankauf einer Liegenschaft.

22) ÖAG-6496/59
Ankauf der Liegenschaft Wegscheiderstraße Nr. 3.
Dem Ankauf der Liegenschaft EZ 28 des Grundbuches über die Kat. Gem. Gleink, Steyr, Wegscheiderstraße Nr. 3, im Gesamtausmaße von 34 988 m² von den Ehegatten Rupert und Anna Sandner zu einem Preise von S 5,25 je m² einschließlich sämtlicher auf den Grundstücken befindlichen Baulichkeiten, wird zugestimmt und der Gesamtkaufpreis von S 183 687,-- samt einer Summe von rund 9 % für Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühren, insgesamt daher ein Betrag von

S 200 000,--
(Schilling zweihunderttausend) bei VP 921-91 aOH freigegeben.

Die Ausfertigung des Kaufvertrages, dessen Rechtswirksamkeit von der Genehmigung der Bezirksgrundverkehrskommission Steyr abhängig ist, bleibt der Magistratsdirektion vorbehalten.

Ich bitte ebenfalls um die Annahme dieses Antrages.

Bürgermeister Josef Fellingner:
Stimmen Sie auch diesem Antrag zu? Danke.

Stadtrat Vinzenz Ribnitzky:
Der letzte Antrag lautet:

23) ÖAG-3357/57
Freigabe des Restkaufpreises für den Ankauf eines Teiles des Fabrikgeländes der Firma Waller.
In Ergänzung des Beschlusses des Gemeinderates vom 23. 3. 1959 wird auf Grund der durchgeführten Vermessung und Schätzung für den Ankauf des von der Stadtgemeinde Steyr zu erwerbenden Teiles der Fabrikliegenschaft EZ 839 KG Steyr (Fabrikgelände der Firma Raimund Waller) ein weiterer Betrag von S 50 000,-- für die Rückvergütung einer Mietzinsvorauszahlung an die Firma Waller für eine zum Fabrikbetrieb gehörende Dienstwohnung im Hause Steyr, Haratzmüllerstraße 16, ein Betrag von S 21 828,-- und für Schätzungskosten S 4 420,--, demnach insgesamt eine Summe von

S 76 200,--
(Schilling siebenzigsechstausendzweihundert) bei VP 921-96 aOH freigegeben.

Ich bitte ebenfalls um die Annahme dieses Antrages.

Bürgermeister Josef Fellingner:

Stimmen Sie auch diesem Antrag zu? Danke.
Nun möchte ich Herrn Stadtrat Huemer das Wort erteilen.

Berichterstatte Stadtrat Alois Huemer:

24) ÖAG-10570/56 - Wasserwerk
Erlassung einer Wassergebührenordnung.
Sehr verehrte Mitglieder des Gemeinderates:
Mit der Post vom 7. August 1959 ist Ihnen d. Entwurf einer Wassergebührenordnung zugegangen. Sie haben Gelegenheit gehabt, diese Gebührenordnung bis zum 15. September d. J. zu überprüfen und Einwände im Amte geltend zu machen. Die jeweilig berufenen Magistratsabteilungen haben diesen Antrag bzw. die Verordnung überprüft. Nun liegt Ihnen der Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses vor, daß der Gemeinderat diese Gebührenordnung beschließen wolle. Ich habe nichts dagegen, wenn Sie mir die Gelegenheit bieten, die ganze Gebührenordnung vorzulesen. Sollte es nicht in Ihren Überlegungen sein, so nehme ich gerne davon Abstand, da Sie ja diese Gebührenordnung kennen.

Bürgermeister Josef Fellingner:
Ich entnehme den Mienen, daß Ihnen das erlassen werden soll.

Stadtrat Alois Huemer:
Ich bin derselben Meinung wie der Herr Bürgermeister, weil auch ich diese Feststellung gemacht habe.

Im großen und ganzen handelt es sich darum, daß der Magistrat Steyr eine Gebührenordnung erläßt, die sich an die verschiedenen Ordnungen der einzelnen Städte anlehnt.

Darf ich Sie nun bitten, dieser Ordnung Ihre Zustimmung zu geben, nachdem ja auf die Verlesung verzichtet wurde.

VERORDNUNG
des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 2. Oktober 1959 betreffend die Wassergebühren (Wassergebührenordnung der Stadt Steyr).

§ 1
Gemäß § 48 (1) Z. 9 des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr werden von der Gemeinde Steyr nach Maßgabe dieser Verordnung und des vom Gemeinderat der Stadt Steyr jeweils erlassenen und öffentlich kundzumachenden Tarifes
a) auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958 vom 12. 7. 1958, LGBl. Nr. 28, Wasserleitungsanschlußgebühren für den Anschluß an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage der Stadt Steyr und
b) auf Grund des § 10 (3) lit. d) des Finanzausgleichsgesetzes 1959 vom 18. 3. 1959, BGBl. Nr. 97, in der jeweiligen Fassung, Wasserbezugsgebühren für den Wasserbezug aus dieser Wasserversorgungsanlage sowie für die Benützung der beige-

stellten Wasserzähler Wasserzählergebühren erheben.

§ 2

Eine Wasserleitungsanschlußgebühr ist für jene Objekte bzw. Liegenschaften zu entrichten, für welche entweder eine gesetzliche Anschlußpflicht oder eine Genehmigung zur Herstellung des Wasserleitungsanschlusses an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage der Stadt Steyr besteht.

§ 3

Zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlußgebühr sind die Eigentümer der an die gemeindeeigene Wasserleitungsanlage angeschlossenen Liegenschaft bzw. Objekte verpflichtet. Neben ihnen haften für diese Gebühren auch die auf Grund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benützung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile.

§ 4

Die Gebührenpflicht tritt im Zeitpunkt des behördlichen Auftrages oder der Genehmigung zur Herstellung des Wasserleitungsanschlusses, bei der Errichtung oder Vergrößerung von Bauwerken, durch die die bisherige Gebührenbemessungsgrundlage erweitert wird, im Zeitpunkt der Erteilung der behördlichen Bewilligung hiezu ein.

§ 5

- (1) Als Wasserabnehmer der auf einem Grundstück bzw. einer Liegenschaft aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge gilt der Grundstücks- bzw. Liegenschaftseigentümer; er ist zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühren der Gemeinde gegenüber verpflichtet.
- (2) Im Falle der Veräußerung des Grundstückes kann der Erwerber unbeschadet seines Rechtes des Rückgriffes auf seine Vorgänger zur Entrichtung der von letzteren für die Zeit bis zur grundbücherlichen Durchführung des Eigentumsüberganges noch nicht abgestatteten, jedoch bereits fälligen Gebühren herangezogen werden. In solchen Fällen haften Vorgänger und Nachfolger zur ungeteilten Hand.

§ 6

- (1) Die Behebung von Schäden an Wasserzählern, die nicht auf mangelhaftes Material oder auf die normale Abnutzung zurückzuführen sind, geht zu Lasten des Wasserabnehmers.
- (2) Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Wasserzählers, so ist er über Verfügung der Gemeinde Steyr oder Antrag der Partei zu überprüfen.
- (3) Ergibt die Überprüfung die Richtigkeit der Angaben des Wasserzählers, so hat der Antragsteller die Prüfkosten zu tragen.
- (4) Die Angaben des Wasserzählers sind, wenn sie die Fehlergrenze von 5 von Hundert auf oder ab nicht überschreiten, verbindlich.
- (5) Wenn ein Wasserzähler offenbar unrichtig zeigt

oder ganz stillsteht, so wird der Wasserverbrauch nach dem Durchschnittsverbrauch in der gleichen Zeit der letzten drei Quartale oder, falls dies nicht feststellbar ist, nach den Angaben des neuen Wasserzählers berechnet.

§ 7

Die Wasserbezugsgebühr wird vierteljährlich ermittelt und ist bis zum 15. des auf die Zustellung der Gebührenvorschreibung folgenden Monats einzuzahlen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Amtsblatt der Stadt Steyr in Kraft.

Bürgermeister Josef Fellingner:
Stimmen Sie diesem Antrag zu? Danke.

Stadtrat Alois Huemer:

Der zweite Antrag, ein Antrag des Stadtrates, lautet:

25) ÖAG-3429/59

Wasserwerk

Ausbau der 2. Wasserversorgungsleitung vom Brunnenschutzgebiet zum Stadtgut.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Städtischen Unternehmungen werden ermächtigt, den Ausbau der 2. Wasserversorgungsleitung vom Brunnenschutzgebiet (Pumpstation) zum Stadtgut mit einem Kostenaufwand von

S 1 419 760, --

(Schilling eine Million vierhundertneunzehntausend-siebenhundertsechzig) aus eigenen Mitteln vorzunehmen.

Ich bitte um die Annahme dieses Antrages.

Bürgermeister Josef Fellingner:
Sind Sie auch mit diesem Antrag einverstanden? Danke.

Stadtrat Alois Huemer:

Ein weiterer Antrag des Stadtrates hat folgenden Inhalt:

26) Ha-3180/57

Anschluß des UNREF-Baublocks IV an den öffentlichen Straßenkanal.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zum Anschluß des UNREF-Baublocks IV wird der Verlängerung des öffentlichen Straßenkanales im Bauilos 2 vom Schacht 8 - 11 mit einem Kostenaufwand von

S 132 000, --

(Schilling einhundertdreißigtausend) zugestimmt und dieser Betrag bei der VP 713-92 aOH freigegeben.

Der Auftrag ist der Firma Adami zum Anbotsumpreis von S 120 677, 70 zu übertragen.

Eine Sicherheitsreserve von 10% der Anbotssum-

me ist bereitzustellen.

Ich bitte um die Annahme auch dieses Antrages.

Bürgermeister Josef Fellingner:
Stimmen Sie auch diesem Antrag zu? Keine Gegenstimme. Bitte Herr Stadtrat Besendorfer!

Berichterstatler Stadtrat Alois Besendorfer:

Ich habe Ihnen drei Anträge vorzubringen. Der erste davon betrifft

27) GHJ 2-1525/55
Genehmigung von Lohnerhöhungen im Zuge des Volkskinoumbaues.

Die auf Grund der mit Stichtag vom 12. 11. 1956 eingetretenen Lohnerhöhung von der Firma Hamberger für die Arbeiten am Volkskinoumbau geforderten Mehrkosten in der Höhe von

S 97 061,44

(Schilling neunzigtausendsechzig 44/100) werden anerkannt.

Der obige Betrag wird hiermit als außerplanmäßige Ausgabe bei der VP 323-95 aOH bewilligt.

Die Deckung hat durch Entnahme aus Rücklagen zu erfolgen.

Der zweite Antrag betrifft:

28) GHJ 2-7839/58
Ankauf von Geräten für den Gefolgschaftsraum im Rathaus.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Ausgestaltung des Gefolgschafts- und Vortragsraumes der Volkshochschule im Rathaus mit den erforderlichen Geräten werden

S 51 300, --

(Schilling fünfzigtausenddreihundert) freigegeben, und zwar

für den Ankauf eines Fernsehgerätes samt Antenne bei der Firma Berger, Steyr

S 10 000, --

für den Ankauf eines 16 mm Magnetton- und Lichtton -Projektors bei der Firma Kraus, Wien

S 25 000, --

für den Ankauf eines Dia-Projektors, eines Episkopes und eines Grundig-Magnetophones bei der Firma Kaltenbacher, Steyr

S 16 300, --

Die Bedeckung dieses Betrages hat aus VP 331-95 zu erfolgen.

Der Magistrat Steyr wird wegen Dringlichkeit zum sofortigen Vollzug dieses Beschlusses ermächtigt.

Der dritte Antrag betrifft:

29) GHJ 1-5270/59

Ankauf von Heizmaterial.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für den ersten Teil der Heizperiode 1959/60 werden zum Ankauf von Heizmaterial und zur Deckung der laufenden Gas- und Stromkosten

S 675 000, --

(Schilling sechshundertsiebzigtausend) aus VP Sn 2-31 freigegeben.

Die Aufträge sind wie folgt zu vergeben:

GASWERK STEYR: (Städtische Unternehmungen)

100 t Steyrer-Gaskoks Br. I und II

5 t Steyrer-Gaskoks Br. III

zum Anbotspreis von S 85 225, --

FIRMA STEYRER-KOHLNVERTRIEB:

30 t polnische Steinkohle N I und N II

zum Anbotspreis von S 26 621, --

KONSUMGENOSSENSCHAFT STEYR:

30 t Braunkohlen-Briketts

zum Anbotspreis von S 20 190, --

Die laufenden Instandhaltungsarbeiten an den Heizanlagen und die Beseitigung der Hochwasserschäden an den Ölfeuerungsanlagen Rathaus, Handels- und Wehrgrabenschule mit einem ungefähren Kostenaufwand von S 70 000, -- sind nach Zweckmäßigkeit an einschlägige Steyrer Firmen zu vergeben.

Gleichzeitig wird die Genehmigung erteilt, daß die Restmengen des Gesamtbedarfes 1959/60, die in diesem Jahre wegen Platzmangel nicht mehr angeschafft werden können, 1960 bei den gleichen Firmen wie sie oben angeführt wurden, gekauft werden können.

Eine Sicherheitsreserve von 10 % der Anbotssummen ist bereitzustellen.

Ich bitte um Annahme dieser Anträge.

Bürgermeister Josef Fellingner:

Sie haben drei Anträge gehört. Erhebt sich eine Gegenstimme? Dies ist nicht der Fall.

Bitte Herr Stadtrat Schachinger!

Berichterstatler Stadtrat Emil Schachinger:

Sehr verehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Laut Tagesordnung habe ich Ihnen 3 Anträge vorzubringen. Der erste davon kommt vom Finanz- und Rechtsausschuß und lautet:

30) Ha-3453/58

Stundung einer Darlehensschuld des Vereines "Kleinkinderbewahranstalt Steyr".

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Darlehensschuld des Vereines "Kleinkinderbewahranstalt" Steyr, Michaelerplatz 1, in der Höhe von S 25 000, -- wird bis zum 30. 6. 1960 gestundet.

Ich bitte um Annahme.

Bürgermeister Josef Fellingner:

Sind Sie mit diesem Antrag einverstanden? Dankeschön.

Stadtrat Emil Schachinger:

Der zweite Antrag kommt ebenfalls vom Finanz- und Rechtsausschuß und hat folgenden Wortlaut:

31) Ges-549/59

Benennung eines Straßenzuges im Bereiche des

Siedlungsgebietes Taschelried.
Der Gemeinderat wolle beschließen:
Der im Siedlungsgebiet Taschelried in Verlängerung der Ing.-Kaplan-Straße in westlicher Richtung zur Enns- Straße hin verlaufende Straßenzug wird
"Josef-Ressel-Straße"

benannt.

Ich bitte um Annahme.

Bürgermeister Josef Fellingner:
Bitte Resselstraße, nicht Reselstraße? Sind Sie mit diesem Antrag einverstanden? Danke.

Stadtrat Emil Schachinger:
Der dritte Antrag, der ebenfalls vom Finanz- und Rechtsausschuß kommt, lautet:

32) Ges-161/58
Benennung eines Straßenzuges im Stadtteil Hinterberg.

Der im Bereich der Stadtteile Hinterberg, südlich der Huthoferstraße verlaufende Straßenzug ist mit

"Terrassenweg"

zu benennen.

Ich bitte um Annahme.

Bürgermeister Josef Fellingner:
Stimmen Sie auch diesem Antrag zu? Danke.
Bitte Herr Stadtrat Moser?

Berichterstatte Stadtrat August Moser:
Sehr geehrter Gemeinderat?

Auch ich habe Ihnen drei Anträge des Stadtrates zu unterbreiten.

Der erste davon lautet:

33) Bau 3-6214/59
Weiterer Ausbau der Posthofstraße.
Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zum Anschluß der UNREF-Siedlung an das öffentliche Straßennetz werden der weitere Ausbau der Posthofstraße in einer Länge von 150 m und die Schüttung eines Dammes mit einem Kostenaufwand von

S 315 000, --

(Schilling dreihundertfünfzehntausend) genehmigt und zu diesem Zwecke..... S 300 000, -- bei VP 664-941 aOH freigegeben und S 15 000, -- als überplanmäßige Ausgabe bei der gleichen VP bewilligt.

Die Deckung hat durch Mehreinnahmen zu erfolgen.

Der Auftrag ist dem Städtischen Wirtschaftshof zu übertragen.

Ich bitte um die Annahme dieses Antrages.

Bürgermeister Josef Fellingner:

Stimmen Sie diesem Antrag zu? Danke.

Stadtrat August Moser:
Der zweite Antrag lautet:

34) Zl. 3670/51

Ausbau der Färbergasse.

Dem Ausbau der Färbergasse mit einem Kostenaufwand von

S 230 000, --

(Schilling zweihundertdreißigtausend) wird zugestimmt und dieser Betrag bei der VP 664-941 oH freigegeben.

Die Arbeiten sind dem Städtischen Wirtschaftshof zu übertragen.

Ich bitte um die Annahme dieses Antrages.

Bürgermeister Josef Fellingner:
Sind Sie auch mit diesem Antrag einverstanden? Danke.

Stadtrat August Moser:
Nun der letzte Antrag des Stadtrates.

35) En-2909/59

Installierung einer Straßenbeleuchtung in der Christkindlsiedlung.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Herstellung der Straßenbeleuchtung in der Christkindlsiedlung nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses vom 15. 4. 1959 wird der Betrag von S 51 500, --

(Schilling fünfzigtausendfünfhundert) bei der VP 711-91 oH freigegeben.

Mit der Ausführung der Arbeiten ist die Firma Leinweber, Steyr, zum Anbotspreis von S 46 900, 57 auf Grund ihres Angebotes vom 4. Mai 1959 zu betrauen.

Gleichzeitig wird die Genehmigung zur Materialentnahme aus dem städtischen Lager für dieses Arbeitsvorhaben im Werte von ca. S 18 000, -- erteilt.

Ich bitte auch um Annahme dieses Antrages.

Bürgermeister Josef Fellingner:
Sind Sie mit diesem Antrag einverstanden? Dankeschön.

Vom Stadtrechnungsamt bekomme ich die Mitteilung, daß wir heute Beschlüsse über S 5, 5 Mill. gefaßt haben. Dies sei nur am Rande bemerkt.

Eine Wortmeldung liegt noch vor. Bitte Herr Gemeinderat Hochmayr?

Gemeinderat Josef Hochmayr:
Sehr geehrter Herr Bürgermeister?

Darf ich namens unserer Fraktion noch eine kleine Anfrage richten? Wie allgemein bekannt ist, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist der Fischhubweg das Sorgenkind langer Jahre. Nun hat er sich bei den letzten Hochwasserkatastrophen als einziger Verbindungsweg zwischen Steyr-Münichholz und Niederöster-

reich erwiesen. Sie wissen ja, wie der Zustand dieses Weges ist. Es ist leider immer noch das offene Gerinne der Steyrwerke, das eine Verbreiterung der Straße im Augenblick nicht zuläßt. Die Gefahr, meine Damen und Herren, ist im Katastrophenfalle aber so groß, daß man fragen muß, wer übernimmt hier noch die Verantwortung, wenn etwas passiert. Ich habe mich beim letzten Hochwasser selbst überzeugt, daß dort vollbesetzte Autobusse gefahren sind. Bitte, wenn Sie Zeit haben, meine Damen und Herren, so schau Sie sich das Gerinne einmal an. Es dürfte von Bombenschäden her noch Risse haben und hat meiner Meinung nach in keiner Weise mehr Stützfähigkeit. Wir sind nun so weit - ich habe mir diesbezüglich seinerzeit auch eine schriftliche Eingabe an den Herrn Bürgermeister erlaubt - daß im Katastrophenfalle unter Umständen nicht einmal die Feuerwehr dort fahren kann. Bedenken Sie, daß sich dort oben 2 Großbetriebe befinden und zwar die OKA und die Firma Braunsberger. Es ist aber nicht nur aus verkehrstechnischen Gründen unbedingt notwendig, hier so rasch als möglich Abhilfe zu schaffen, sondern glaube ich fast, hier auch darauf hinweisen zu müssen, daß es aus sanitären Gründen auf die Dauer nicht mehr gut gehen wird, das Gerinne offen zu lassen. Ich darf Sie auf ein Experiment hinweisen, das ich selbst gemacht habe und zwar mit grünen Nüssen. Wenn Sie Interesse haben, werde ich dies im nächsten Jahre wiederholen und dem Gemeinderat eine Probe vorlegen. Ich habe diese grünen Nüsse von einem Ast, der genau über dem Kanal hängt, gepflückt und in Schnaps angesetzt. Sie glauben gar nicht, den Nußschnaps können Sie nicht trinken.

Bürgermeister-Stellvertreter Paulmayr:
Wem gehört denn der Baum?

Gemeinderat Josef Hochmayr:
Der Baum? Meine Herren, wenn man von Experimenten spricht, so darf man nicht darnach fragen. Ich habe eine sehr vorsichtige Ausdrucksweise, aber

vielleicht können wir uns auch einmal mit dem Besitzer unterhalten. Ich glaube, dieser wäre sehr froh - na ich will nicht bössartig sein - wenn er diesen üblen Geruch, der zeitweise dort auftaucht, loshaben würde. Ich darf daher bitten, Herr Bürgermeister, vielleicht ist es der Gemeinde möglich - ich habe mich zur Zeit der Katastrophe auch mit den zuständigen Herren der Steyrwerke ins Einvernehmen gesetzt und dort großes Verständnis gefunden - daß man von Seiten der Gemeinde alles unternimmt, um diesen Zustand so rasch als möglich zu beseitigen.

Bürgermeister Josef Fellingner:

Bitte, ich darf hier antworten, daß der Magistrat sich ja sehr intensiv und längjährig mit diesem Problem der Überdachung und anschließenden Planierung dieses Kanales beschäftigt hat, leider aber ergebnislos, teils aus wasserrechtlichen Belangen, teils auch aus privatrechtlichen Gründen der Steyrwerke. Wir werden die Sache nicht einschlafen lassen, da können Sie sicher sein, sondern neue Aspekte suchen, um diesem Problem an den Leib zu rücken. Mit welchem Erfolg, können wir leider heute noch nicht sagen.

Zwischenruf von Stadtrat Moser:

Wenn es sein muß, wird noch Jahre daran gearbeitet.

Gemeinderat Josef Hochmayr:

Vielleicht liegt einmal ein Autobus im Kanal, dann wird es gleich gemacht, aus wasserrechtlichen Gründen.

Bürgermeister Josef Fellingner:

Damit ist die Tagesordnung für heute erschöpft. Ich danke Ihnen.

Ende der Sitzung: 17, 40 Uhr.

Der Bürgermeister:



Der Protokollführer:



Die Protokollprüfer:

